

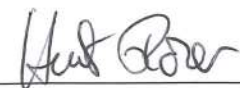
SATZUNGEN DER MUSIKKAPELLE GOLDRAIN-MORTER

„MK GOLDRAIN-MORTER“

<u>Art. 1 Name, Sitz, Dauer</u>	2
<u>Art. 2 Verwendung der Abkürzung „EO“ und Namenszug „Ehrenamtliche Organisation“</u>	3
<u>Art. 3 Zweck und Tätigkeiten</u>	3
<u>Art. 4 Bestimmungen interne Vereinsordnung</u>	4
<u>Art. 5 Mitglieder</u>	5
<u>Art. 6 Aufnahmeverfahren</u>	5
<u>Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder</u>	6
<u>Art. 8 Beendigung Mitgliedschaft</u>	8
<u>Art. 9 Ehrenamtliche Tätige und Tätigkeiten</u>	9
<u>Art. 10 Ehrenamtlich Tätige und bezahlte Mitarbeiter</u>	9
<u>Art. 11 Organe des Vereins</u>	10
<u>Art. 12 Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)</u>	10
<u>Art. 13 Ordentliche Versammlung – Befugnisse u. Quorum</u>	12
<u>Art. 14 Außerordentliche Jahreshauptversammlung</u>	13
<u>Art. 15 Mitgliederversammlung - Abstimmungsregelungen</u>	14
<u>Art. 16 Der Vorstand</u>	14
<u>Art. 17 Der Vorstand – Regln, Einberufung</u>	15
<u>Art. 18 Befugnisse des Vorstand</u>	16
<u>Art. 19 Der Obmann – Kompetenz u. Amtsdauer</u>	18
<u>Art. 20 Ausscheiden Vorstand</u>	19
<u>Art. 21 Das Schiedsgericht</u>	20



der gesetzl. Vertreter: **HARALD Plörer**



der Schriftführer und Obmann - Stellvertreter: **DAVID Stocker**



Musikkapelle Goldrain-Morter / Steuernummer: 91004820212
www.mkgoldrainmorter.it info@mkgoldrainmorter.it

Bankverbindung: Raiffeisenkasse Latsch Fil. Goldrain IBAN: IT 73 W 08110 58451 000301204467

Art. 22 Kontrollorgan – Zusammensetzung, Amtsdauer, Funktionsweise	20
Art. 23 Kontrollorgan – Befugnisse	21
Art. 24 Rechnungsprüfungsorgan	21
Art. 25 Haftung der Vereinsorgane	22
Art. 26 Vereinsbücher u. Register	22
Art. 27 Zweckbestimmung des Vereinsvermögens	23
Art. 28 Geldmittel	23
Art. 29 Jahresabschluss	24
Art. 30 Auflösung des Vereines	24
Art. 31 Verweisbestimmung	25

Art. 1 Name, Sitz, Dauer

Im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 117/2017 (nachstehend auch als „Kodex des Dritten Sektors“, bezeichnet) und der einschlägigen für Vereine geltenden Bestimmungen des italienischen Zivilgesetzbuches werden die Satzungen des nicht anerkannten Vereins mit dem Namen „Musikkapelle Goldrain-Morter“ in Kurzform MK Goldrain-Morter, nachstehend auch kurz „Verein“ genannt, den Reformbestimmungen des Dritten Sektors angepasst.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Latsch. Eine etwaige Änderung des Sitzes innerhalb des Gebiets der Gemeinde Latsch erfordert keine Satzungsänderung, soweit dazu ein eigener Beschluss des Vorstands vorliegt und die Änderung anschließend den zuständigen Stellen mitgeteilt wird.

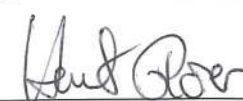
1.3 Der Verein ist auf dem Gebiet der Autonomen Provinz Bozen / Südtirol tätig.

1.4 Der Verein kann Sektionen oder Zweitsitze einrichten.

1.5 Der Verein hat unbegrenzte Dauer.

der gesetzl. Vertreter: HARALD Plörer

der Schriftführer und Obmann - Stellvertreter: DAVID Stocker




Musikkapelle Goldrain-Morter / Steuernummer: 91004820212

www.mkgoldrainmorter.it info@mkgoldrainmorter.it

Bankverbindung: Raiffeisenkasse Latsch Fil. Goldrain IBAN: IT 73 W 08110 58451 000301204467

Art. 2 Verwendung der Abkürzung „EO“ oder des Namenszusatzes „ehrenamtliche Organisation“

2.1 Nach der Eintragung in den betreffenden Abschnitt des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors (RUNTS) muss der Verein seinem Namen die Abkürzung „EO“ hinzufügen. Der Verein ist Mitglied des Verbandes Südtiroler Musikkapellen. Der Verein ist unpolitisch, überkonfessionell, gemeinnützig, ehrenamtlich und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich bürgerchaftliche, solidarische und gemeinnützige Zielsetzungen und er stützt sich bei der Umsetzung seiner institutionellen und seiner Vereinstätigkeit auf die Grundsätze der Demokratie, sozialen Teilhabe und Ehrenamtlichkeit.

Art. 3 Zweck und Tätigkeiten – Tätigkeiten im allgemeinen Interesse – konkrete Tätigkeiten

3.1 Der Verein setzt sich folgende Ziele und Zwecke:

- a) Erhaltung und Pflege der Musik in den beiden Heimatorten
- b) Pflege der Blasmusik im Dienst der Gemeinschaft

Der Verein übt laut Art. 5, Abs. 1 Buchst. f) und i) des GvD. 117/2017 folgende Tätigkeiten aus:

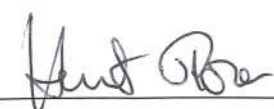
- a) Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem GvD Nr. 42 vom 22. Jänner 2004 und nachfolgender Änderungen;
- b) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeit zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeit im allgemeinem Interesse gemäß Artikel 5 GvD. 117/2017

Im speziellen sind es:

- a) Pflege der Gemeinschaft innerhalb des Vereins
- b) regelmäßige Proben­tätigkeit (sofern nicht durch höhere Gewalt ausgesetzt werden muss)
- c) regelmäßige musikalische Darbietungen in beiden Heimatorten und anderweitig
- d) musikalische und vereinsmäßige Schulung der Mitglieder

der gesetzl. Vertreter: HARALD Plörer

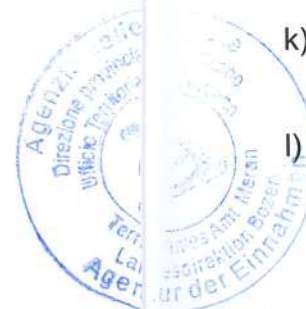
der Schriftführer und Obmann - Stellvertreter: DAVID Stocker



Musikkapelle Goldrain-Morter / Steuernummer: 91004820212

www.mkgoldrainmorter.it info@mkgoldrainmorter.it

Bankverbindung: Raiffeisenkasse Latsch Fil. Goldrain IBAN: IT 73 W 08110 58451 000301204467



- e) Heranbildung von NachwuchsmusikantenInnen
- f) Mitwirkung bei Festen und Feiern der Ortsgemeinschaften
- g) Veranstaltung von eigenen Musikfesten und geselligen Treffen
- h) Teilnahme an in- und ausländischen Musikfesten und Wettbewerben
- i) Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Vereinigungen
- j) Animierung der Mitglieder zum Besuch von verschiedenen musikalischen Veranstaltungen
- k) Erhaltung und Pflege der Kultur insbesondere durch das Tragen der Vereinstracht bei Veranstaltungen, Ausrückungen und Vertretungen der Kapelle
- l) jegliche andere nicht eigens in dieser Aufzählung erwähnte Tätigkeit, die auf jeden Fall mit den oben genannten Tätigkeiten verbunden ist, soweit sie im Einklang steht mit den institutionellen Zielen und zur Erreichung dieser Ziele beitragen kann.

3.2 Der Verein kann laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors auch andere von den Tätigkeiten im allgemeinen Interesse abweichende Aktivitäten unter der Voraussetzung durchführen, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt und sie der Hauptvereinstätigkeit dienlich sind. Die Festlegung dieser weiteren Tätigkeiten obliegt dem Vorstand, der unter Beachtung etwaiger Beschlüsse der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) zu diesem Thema verpflichtet ist, die Kriterien und Obergrenzen einzuhalten, die für die Ausübung solcher Tätigkeiten im genannten Kodex und in den Durchführungsbestimmungen zum Kodex festgelegt sind.

3.3 Der Verein kann auch öffentliche Spendensammlungen durchführen, um die eigenen Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zu finanzieren; dabei sind die Modalitäten, Bedingungen und Beschränkungen zu beachten, die in Art. 7 des Kodex des Dritten Sektors und in den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen vorgesehen sind.

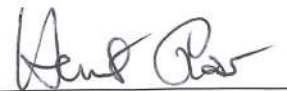
Art. 4 Bestimmungen über die interne Vereinsordnung

4.1 Die interne Vereinsordnung orientiert sich an den Grundsätzen der Demokratie, Chancengleichheit und Gleichberechtigung aller Mitglieder; die Vereinsämter werden durch Wahlen besetzt, alle Mitglieder können hierfür ernannt werden.

4.2 In Bezug auf die Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein werden alle Mitglieder gleichbehandelt.

der gesetzl. Vertreter: HARALD Plörer

der Schriftführer und Obmann - Stellvertreter: DAVID Stocker





Musikkapelle Goldrain-Mortet / Steuernummer: 91004820212

www.mkggoldrainmortet.it info@mkggoldrainmortet.it

Bankverbindung: Raiffeisenkasse Latsch Fil. Goldrain IBAN: IT 73 W 08110 58451 000301204467

Art. 5 Mitglieder

5.1 Als Vereinsmitglieder zugelassen sind natürliche Personen und ehrenamtliche Organisationen, die sich zu den institutionellen Zielen des Vereins bekennen und an der Erreichung dieser Ziele mitwirken wollen. Voraussetzungen für eine Aufnahme sind:

5.2 Als Mitglieder aufgenommen werden können auch andere Körperschaften des Dritten Sektors oder andere Einrichtungen ohne Gewinnabsicht, sofern ihr Anteil nicht mehr als 50% (fünfzig Prozent) der Anzahl der ehrenamtlichen Organisationen ausmacht. Die Organisationen werden durch den jeweiligen gesetzlichen Vertreter bzw. durch eine andere, vom Vorstand damit beauftragte Person, vertreten.

5.3 **Ehrenmitglieder** werden von der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vereinsvorstandes aufgrund nachweislicher außerordentlicher geleisteter Dienste für die Musikkapelle, ernannt. Nach 40-jähriger ordentlicher Mitgliedschaft hat jeder Musikant das Anrecht, als Ehrenmitglied ernannt zu werden. Fahnenpate/Innen können als Ehrenmitglied ernannt werden. Sie haben in der Jahreshauptversammlung kein passives und aktives Wahlrecht.

5.4 **Förderer** kann jede Person werden, welche den Verein freiwillig und fortwährend finanziell unterstützt. Förderer sind keine Vereinsmitglieder und werden vom Vereinsvorstand ernannt, ohne dass dafür anderweitige Pflichten übernommen werden. Sie haben in der Jahreshauptversammlung kein passives und aktives Wahlrecht.

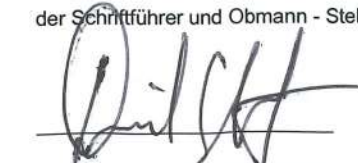
5.5 Der Vereinsbeitritt erfolgt auf unbestimmte Zeit und die Mitgliedschaft kann nicht auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt werden; das Austrittsrecht bleibt aber auf jeden Fall unberührt.

Art. 6 - Aufnahmeverfahren

6.1 Um dem Verein beitreten zu können, muss der/die Bewerber/in einen schriftlichen Antrag an den Vorstand stellen, dem die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern obliegt. In diesem Antrag muss sich der Antragsteller auch dazu verpflichten, die Vereinssatzung und die internen Geschäftsordnungen anzunehmen, die Beschlüsse des Vorstands und der Jahreshauptversammlung einzuhalten und am Vereinsleben mitzuwirken.

der gesetzl. Vertreter: HARALD Plörer

der Schriftführer und Obmann - Stellvertreter: DAVID Stocker



Musikkapelle Goldrain-Morter / Steuernummer: 91004820212

www.mkgoldrainmorter.it info@mkgoldrainmorter.it

Bankverbindung: Raiffeisenkasse Latsch Fil. Goldrain IBAN: IT 73 W 08110 58451 000301204467

6.2 Der Vorstand beschließt die Annahme oder Ablehnung des Mitgliedsantrags innerhalb von 90 (neunzig) Tagen ab Einreichung des Antrags. Der Vorstand muss nach nichtdiskriminierenden Kriterien sowie im Einklang mit den angestrebten Zielen und den vom Verein ausgeübten Tätigkeiten im allgemeinen Interesse entscheiden. Die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt nach regelmäßiger vorteilhafter Mitwirkung des Interessierten in der Musikkapelle von mindestens zwölf Monaten. Der Aufnahmebeschluss des Vorstandes wird der Kapelle bei nächster Gelegenheit aber spätestens bei der Jahreshauptversammlung, zur Kenntnis gebracht.

6.3 Die Annahme des Antrags wird dem neuen Mitglied innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Beschlussfassung mitgeteilt; das neue Mitglied muss ins Mitgliederbuch eingetragen werden.

6.4 Eine etwaige Ablehnung muss begründet und dem Antragsteller schriftlich innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Beschlussfassung mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann der Antragsteller innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Erhalt der Mitteilung mit einem eigenen Antrag Berufung bei der ordentlichen Jahreshauptversammlung einreichen. Dieser Antrag ist per Einschreiben oder in einer anderen Form, mit der der Erhalt nachgewiesen werden kann, an den Vorstand zu richten; die nächste ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung wird dann über die eingegangene Berufung entscheiden. Der Antragsteller hat in der Versammlung auf jeden Fall Anspruch auf rechtliches Gehör.

6.5 Minderjährige können auf Antrag der Person, die die elterliche Gewalt ausübt, Mitglied des Vereines werden. Der Elternteil, der den minderjährigen Sohn/die minderjährige Tochter vertritt, kann mit Stimmrecht an der Versammlung teilnehmen und intervenieren, sowie das aktive Wahlrecht für den minderjährigen Sohn/die minderjährige Tochter ausüben.

Art. 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Die Mitglieder haben das Recht:

- a) mit Stimmrecht an der Versammlung teilzunehmen; sie haben das aktive und das passive Wahlrecht;
- b) über alle Tätigkeiten und Initiativen des Vereins informiert zu werden und daran teilzunehmen;



der gesetzl. Vertreter: HARALD Plörer



der Schriftführer und Obmann - Stellvertreter: DAVID Stocker



Musikkapelle Goldrain-Mortet / Steuernummer: 91004820212

www.mkgoldrainmortet.it info@mkgoldrainmortet.it

Bankverbindung: Raiffeisenkasse Latsch Fil. Goldrain IBAN: IT 73 W 08110 58451 000301204467

- c) Einsicht zu nehmen in die Bücher des Vereins. Um dieses Recht auszuüben, muss das Mitglied dem Vorstand einen ausdrücklichen Antrag auf Einsichtnahme vorlegen; der Vorstand ermöglicht innerhalb von maximal 15 (fünfzehn) Tagen die Einsichtnahme. Die Einsichtnahme erfolgt am Vereinssitz in Anwesenheit der vom Obmann/Obfrau angegebenen Person.

7.2 Die Mitglieder haben ab ihrer Eintragung ins Mitgliederbuch Anspruch auf die Ausübung der Mitgliedsrechte, vorausgesetzt, dass sie ihren Mitgliedsbeitrag (sofern vorgesehen) ordnungsgemäß gezahlt haben.

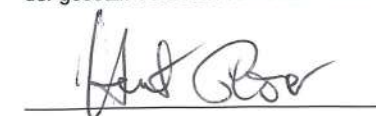
7.3 Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a) ihr Verhalten nach dem Geist und den Zielen des Vereins auszurichten und den Namen des Vereins zu schützen, sowohl im Umgang der Mitglieder untereinander als auch in der Beziehung der Mitglieder zu den Vereinsorganen;
- b) die Satzung, etwaige interne Geschäftsordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten;
- c) den etwaigen Mitgliedsbeitrag in der Höhe und in der Form einzuzahlen, die jährlich vom Vorstand festgelegt werden (sofern vorgesehen);
- d) an Proben, Ausrückungen und Tätigkeiten dem Vereinsgeist entsprechend pflichtbewusst teilzunehmen und den Vorstand samt Kapellmeister/Kapellmeisterin in deren Bestreben bestmöglich zu unterstützen;
- e) Das Ansehen des Vereins zu wahren und die vom Verein anvertrauten Instrumente, Trachten, Noten und Ausrüstungsgegenstände in tadellosen Zustand zu halten und zu pflegen;
- f) Mitglieder welche aus triftigen Gründen für eine bestimmte Zeit dem Vereinsgeschehen fernbleiben, werden als „ruhend“ im Mitgliederbuch eingetragen – diese Zeit zählt dann auch nicht für eventuelle Ansprüche auf Ehrungen und dergleichen;

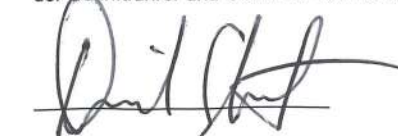
7.4 Die Anteile und die Mitgliedsbeiträge sind weder übertragbar noch auswertbar.



der gesetzl. Vertreter: HARALD Plörer



der Schriftführer und Obmann - Stellvertreter: DAVID Stocker



Musikkapelle Goldrain-Mortet / Steuernummer: 91004820212

www.mkgoldrainmortet.it info@mkgoldrainmortet.it

Bankverbindung: Raiffeisenkasse Latsch Fil. Goldrain IBAN: IT 73 W 08110 58451 000301204467

Art. 8 - Gründe für die Beendigung der Mitgliedschaft

8.1 Die Mitgliedschaft endet aus folgenden Gründen:

- a) durch freiwilligen Austritt. Jedes Mitglied kann jederzeit dem Vorstand schriftlich seinen Austritt mitteilen. Der Austritt erfolgt mit sofortiger Wirkung.
- b) bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags, soweit vorgesehen, innerhalb von 180 (einhundertachtzig) Tagen ab Beginn des Geschäftsjahres. Der Vorstand teilt diese Pflicht allen Mitgliedern innerhalb einer angemessenen Frist mit, damit diese die Einzahlung vornehmen können. Das Mitglied, das seine Mitgliedschaft verliert, kann einen neuen Mitgliedsantrag gemäß Art. 6 der vorliegenden Satzung stellen.

8.2 Ein Mitglied kann hingegen aus folgenden Gründen vom Verein ausgeschlossen werden:

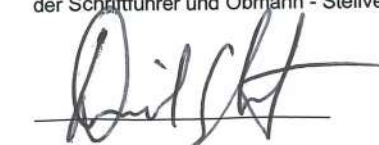
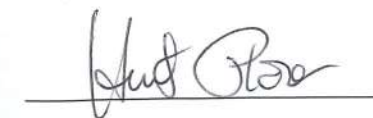
- a) wegen eines der Vereinsziele schädigenden Verhaltens;
- b) wegen wiederholter Verletzung von Pflichten, die sich aus der Satzung, aus der Geschäftsordnung oder aus den Beschlüssen der Vereinsorgane ergeben;
- c) wegen der Verursachung von erheblichen materiellen oder moralischen Schäden zu Lasten des Vereins;

8.3 Der vom Vorstand ausgesprochene Ausschluss muss begründet und der betroffenen Person schriftlich innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Tag der Beschlussfassung mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Erhalt der Mitteilung mit einem eigenen schriftlichen Antrag Berufung bei der Jahreshauptversammlung einreichen. Dieser Antrag ist per Einschreiben oder in einer anderen Form, mit der der Erhalt nachgewiesen werden kann, an den Vorstand zu richten; die nächste ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung wird dann über die eingegangene Berufung entscheiden. Etwaige Berufungen müssen vor den anderen Entscheidungen auf der Tagesordnung behandelt werden. Das rekurrierende Mitglied hat in der Versammlung auf jeden Fall Anspruch auf rechtliches Gehör. Bis zur Entscheidung der Jahreshauptversammlung gilt die Mitgliedschaft des vom Ausschluss betroffenen Mitglieds als ausgesetzt.

8.4 Das Mitglied, das austritt oder ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der eingezahlten Mitgliedsbeiträge und keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

der gesetzl. Vertreter: HARALD Plörer

der Schriftführer und Obmann - Stellvertreter: DAVID Stocker



Musikkapelle Goldrain-Mortet / Steuernummer: 91004820212

www.mkgoldrainmortet.it info@mkgoldrainmortet.it

Bankverbindung: Raiffeisenkasse Latsch Fil. Goldrain IBAN: IT 73 W 08110 58451 000301204467

Art. 9 - Ehrenamtlich Tätige und ehrenamtliche Tätigkeit

9.1 Ehrenamtlich Tätige sind natürliche Personen, die die Vereinsziele teilen und aus freier Entscheidung ihre Tätigkeit persönlich, freiwillig und ehrenamtlich ohne Gewinnabsicht (auch nicht indirekt) ausschließlich zu Solidaritätszwecken leisten.

9.2 Der Verein muss die ehrenamtlich Tätigen (Mitglieder oder Nichtmitglieder), die ihre Tätigkeit nicht nur gelegentlich ausüben, in ein eigenes Verzeichnis eintragen.

9.3 Der Verein muss für seine ehrenamtlich Tätigen weiters eine für die ehrenamtliche Tätigkeit geltende Unfall- und Krankenversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung abschließen.

9.4 Für die ehrenamtliche Tätigkeit darf auf keinen Fall eine Vergütung entrichtet werden, auch nicht vom Hilfeempfänger/von der Hilfeempfängerin. Den ehrenamtlich Tätigen dürfen nur die Kosten erstattet werden, die tatsächlich für die durchgeführte Tätigkeit angefallen sind und genau belegt werden müssen; die Spesenvergütung erfolgt nach Genehmigung durch den Vorstand und in dem von ihm festgesetzten Rahmen.

Art. 10 - Ehrenamtlich Tätige und bezahlte Mitarbeiter

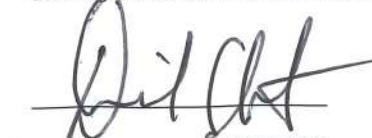
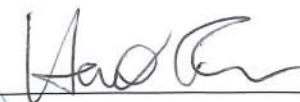
10.1 Die ehrenamtliche Tätigkeit ist weder vereinbar mit einem Dienstverhältnis oder einer selbstständigen Arbeit, noch mit sonstigen entlohnenden Arbeitsverhältnissen bei der Organisation, in welcher der ehrenamtlich Tätige Mitglied ist oder in deren Rahmen er seine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt.

10.2 Der Verein nimmt für die Ausübung seiner Tätigkeit im allgemeinen Interesse hauptsächlich die ehrenamtliche Tätigkeit der eigenen Mitglieder oder von Personen in Anspruch, die den Mitgliedsorganisationen angehören.

10.3 Der Verein kann Personal aufnehmen oder die Mitarbeit von selbständig Erwerbstätigen oder andere Leistungen in Anspruch nehmen, soweit dies für einen reibungslosen Arbeitsablauf oder zur Verbesserung oder Spezialisierung seines Dienstes erforderlich ist. Die Anzahl der in der Vereinstätigkeit beschäftigten Arbeitnehmer darf auf keinen Fall mehr als 50% (fünfzig Prozent) der Anzahl der ehrenamtlich Tätigen ausmachen.

der gesetzl. Vertreter: HARALD Plörrer

der Schriftführer und Obmann - Stellvertreter: DAVID Stocker



Musikkapelle Goldrain-Mortet / Steuernummer: 91004820212

www.mkgoldrainmortet.it info@mkgoldrainmortet.it

Bankverbindung: Raiffeisenkasse Latsch Fil. Goldrain IBAN: IT 73 W 08110 58451 000301204467



Art. 11 - Organe des Vereins

11.1 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung);
- b) das Verwaltungsorgan (Vorstand);
- c) das Schiedsgericht – im Falle einer Notwendigkeit;
- d) das Kontrollorgan, das bei Eintritt der in Art. 30 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Umstände ernannt wird – im Falle einer Notwendigkeit;
- e) das Rechnungsprüfungsorgan, das bei Eintritt der in Art. 31 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Umstände ernannt wird – im Falle einer Notwendigkeit.

11.2 Die Mitglieder der Vereinsorgane dürfen mit Ausnahme jener Mitglieder des Kontrollorgans, welche die in Art. 2397, Abs. 2 des italienischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen, keine Vergütung beziehen; davon ausgenommen ist die Rückerstattung von Spesen, die im Rahmen der Ausübung der Funktion tatsächlich angefallen sind und belegt werden.

11.3 Für die Wahl der Vereinsorgane dürfen keine Auflagen oder Beschränkungen vorgesehen werden; die Wahl erfolgt nach dem Grundsatz der möglichst freien und umfassenden Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts.

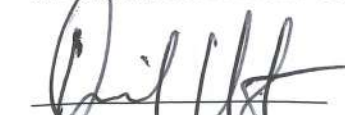
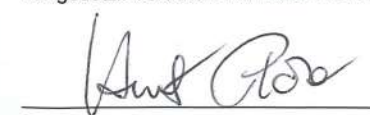
Art. 12 - Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung): Zusammensetzung, Modalitäten der Einberufung und Funktionsweise

12.1 Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen, die ordnungsgemäß den eventuell vorgesehenen jährlichen Mitgliedsbeitrag (sofern vorgesehen) gezahlt haben oder im Mitgliederbuch eingetragen sind.

12.2 Jedes Mitglied kann persönlich an der Versammlung teilnehmen oder sich von einem anderen Mitglied per Vollmacht vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt und unterzeichnet werden und muss den Namen des vertretenen Mitglieds und der bevollmächtigten Person enthalten. Pro Mitglied ist nur eine Vollmacht zulässig.

der gesetzl. Vertreter: HARALD Plörer

der Schriftführer und Obmann - Stellvertreter: DAVID Stocker



Musikkapelle Goldrain-Mortet / Steuernummer: 91004820212

www.mkgoldrainmortet.it info@mkgoldrainmortet.it

Bankverbindung: Raiffeisenkasse Latsch Fil. Goldrain IBAN: IT 73 W 08110 58451 000301204467

12.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Obmann/Obfrau des Vereins aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Vorstands mindestens einmal im Jahr zur Genehmigung des Jahresabschlusses einberufen. Die Versammlung kann weiters wie folgt einberufen werden:

- a) aufgrund eines begründeten Antrags der Mehrheit der Vorstandsmitglieder;
- b) aufgrund eines begründeten Antrags an den Vorstand, der von mindestens 1/5 (einem Fünftel) der Mitglieder unterstützt wird.

In den unter a) und b) genannten Fällen muss der/die Obmann/Obfrau die Mitgliederversammlung einberufen; die Versammlung muss innerhalb von 60 (sechzig) Tagen ab dem Antrag stattfinden. Falls der/die Obmann/Obfrau die Versammlung nicht innerhalb der angegebenen Frist einberuft, muss das Kontrollorgan, falls bestellt, an seiner Stelle handeln und unverzüglich die Versammlung einberufen.

12.4 Die Einberufung muss bei den Mitgliedern schriftlich als Schreiben per E-Mail oder eines ähnliche digitalen Kommunikationsmittel (bei dem die Empfangsbestätigung nachgewiesen werden kann) mindestens 8 (acht) Tage vor dem Termin der Versammlung eingehen. In der Einberufung sind Ort, Tag und Uhrzeit der ersten und der zweiten Einberufung sowie die zu behandelnden Tagesordnungspunkte anzugeben. Die zweite Einberufung muss mindestens 24 (vierundzwanzig) Stunden nach der ersten Einberufung angesetzt werden.

12.5 Die Versammlung kann auch über Videokonferenz abgehalten werden, vorausgesetzt, dass alle Teilnehmer identifiziert werden können und dass sie in Echtzeit der Diskussion folgen und an der Besprechung der behandelten Themen und an der Abstimmung teilnehmen können. Als Versammlungsort gilt der Ort, an dem sich der/die Vorsitzende befindet und an dem auch der/die Schriftführer/Schriftführerin anwesend sein muss, um die Erstellung und Unterzeichnung des Protokolls im entsprechenden Buch zu ermöglichen. Sollte es während der Versammlung zu einem Ausfall der Verbindung kommen, wird die Versammlung vom Obmann/Obmannstellvertreter / Obfrau/-stellvertreterin oder von seinem Stellvertreter für unterbrochen erklärt. Die bis zur Unterbrechung getroffenen Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit.

der gesetzl. Vertreter: HARALD Plörer

der Schriftführer und Obmann - Stellvertreter: DAVID Stocker



Musikkapelle Goldrain-Morter / Steuernummer: 91004820212

www.mkgoldrainmorter.it info@mkgoldrainmorter.it

Bankverbindung: Raiffeisenkasse Latsch Fil. Goldrain IBAN: IT 73 W 08110 58451 000301204467

12.6 Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der/die Obmann/Obfrau des Vereins bzw. in seiner Abwesenheit der Vizeobmann/Vizeobfrau oder ein anderes vom Obmann/Obfrau dazu bestimmtes Mitglied aus.

12.7 Die Diskussionen und Beschlussfassungen der Jahreshauptversammlung werden in einem Protokoll zusammengefasst, das vom Obmann/Obfrau und vom speziell zu diesem Zweck bestellten Schriftführer/Schriftführerin unterzeichnet wird. Das Protokoll wird in das am Vereinssitz aufbewahrte Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse der Jahreshauptversammlung eingetragen.

Art. 13 - Ordentliche Versammlung: Befugnisse und Quorum

- 13.1 Die ordentliche Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Genehmigung des vom Vorstand erstellten Jahresabschlusses;
 - b) Genehmigung des vom Vorstand ausgearbeiteten etwaigen Jahres- und Mehrjahres-Tätigkeitsprogramms;
 - c) Genehmigung der vom Vorstand eventuell erstellten Sozialbilanz;
 - d) Festlegung der Zahl der Vorstandsmitglieder, Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 - e) Regelung der Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstandes aufgrund der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften;
 - f) Ernennung des/ der Kapellmeister/in, der/die Stabführer/in und der allfälligen Stellvertreter/in
 - g) Wahl und Abberufung des Kontrollorgans, wenn die in Art. 30 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Umstände eintreten;
 - h) Wahl und Abberufung des Rechnungsprüfungsorgans, wenn die in Art. 31 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Schwellenwerte eintreten;
 - i) Entscheidung über Berufungen gegen die Ablehnung des Mitgliedsantrags oder gegen den Vereinsausschluss;
 - j) Genehmigung der etwaigen Geschäftsordnung zur Satzung und anderer Reglements zur Funktionsweise des Vereins, die vom Vorstand ausgearbeitet werden;
 - k) Beschlussfassung zur Haftung der Mitglieder der Vereinsorgane im Sinne des Art. 28 des Kodex des Dritten Sektors und Einreichung der Haftungsklage gegen diese Personen;
 - l) Beschlussfassung zu allen anderen auf der Tagesordnung angeführten Themen oder zu den Punkten, die ihr vom Vorstand oder von anderen Vereinsorganen zur Überprüfung vorgelegt werden.

der gesetzl. Vertreter: HARALD PIÖRER

der Schriftführer und Obmann - Stellvertreter: DAVID STOCKER



Musikkapelle Goldrain-Mortet / Steuernummer: 91004820212

www.mkgoldrainmortet.it info@mkgoldrainmortet.it

Bankverbindung: Raiffeisenkasse Latsch Fil. Goldrain IBAN: IT 73 W 08110 58451 000301204467

13.2 Die ordentliche Jahreshauptversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder plus 1 (ein) Mitglied anwesend sind; in zweiter Einberufung ist die Versammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

13.3 Die Beschlüsse der ordentlichen Jahreshauptversammlung werden - sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung - mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Art. 14 - Außerordentliche Jahreshauptversammlung: Befugnisse und Quorum

14.1 Die außerordentliche Versammlung hat die Aufgabe:

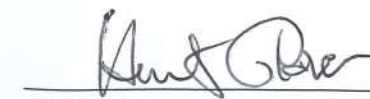
- a) Beschlussfassung über die vorgeschlagenen Satzungsänderungen;
- b) Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins.

14.2 Für Satzungsänderungen ist die außerordentliche Mitgliederversammlung: in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 (dreiviertel) der Mitglieder anwesend sind; sie fasst ihre Beschlüsse mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In zweiter Einberufung ist die außerordentliche Versammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder plus ein Mitglied anwesend sind; sie fasst ihre Beschlüsse mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

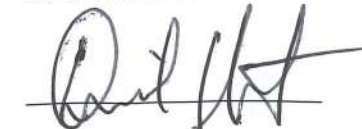
14.3 Die Auflösung des Vereins und die Übertragung des Vermögens beschließt die außerordentliche Jahreshauptversammlung sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung mit Zustimmung von mindestens 3/4 (dreiviertel) der Mitglieder. Dieses Quorum gilt auch für die Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins.



der gesetzl. Vertreter: HARALD Plörer



der Schriftführer und Obmann - Stellvertreter: DAVID Stocker



Musikkapelle Goldrain-Morter / Steuernummer: 91004820212

www.mkgoldrainmorter.it info@mkgoldrainmorter.it

Bankverbindung: Raiffeisenkasse Latsch Fil. Goldrain IBAN: IT 73 W 08110 58451 000301204467

Art. 15 - Die Mitgliederversammlung: Abstimmungsregeln

15.1 Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht.

15.2 Stimmberechtigt sind die Mitglieder, die im Mitgliederbuch eingetragen sind, unter der Voraussetzung, dass sie den eventuell vorgesehenen jährlichen Mitgliedsbeitrag eingezahlt haben.

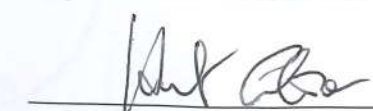
15.3 Abstimmungen finden in der Regel offen statt; eine geheime Abstimmung muss von mindestens 1/10 (einem Zehntel) der Anwesenden beantragt werden. Die Wahl zur Besetzung der Vereinsämter und Abstimmungen, die Personen betreffen, erfolgen geheim.

Art. 16 - Der Vorstand: Zusammensetzung und Amtsdauer

16.1 Der Vorstand ist das Verwaltungsorgan des Vereins; er wird von der Jahreshauptversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählt, die ordnungsgemäß den eventuell vorgesehenen Mitgliedsbeitrag gezahlt haben. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder kann je nachdem, was von der Versammlung bei der Ernennung und bei den späteren Wahlen festgelegt wird, zwischen 3 (drei) und 9 (neun) variieren. Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen die aus den Reihen der Mitglieder von der Jahreshauptversammlung gewählt werden:

- der Obmann/die Obfrau
- der Obmann/die Obfrau – Stellvertreter/in
- der/die Jugendleiter/in
- der/die Jugendleiter/in – Stellvertreter/in
- der/die Schriftführer/in
- der/die Kassier/in
- der/die Notenwart/in
- der/die Zeugwart/in
- ein einfaches Vorstandsmitglied (eventuell auch Kapellmeister/in, Stabführer/in)

der gesetzl. Vertreter: HARALD Plörer



der Schriftführer und Obmann - Stellvertreter: DAVID Stocker



Musikkapelle Goldrain-Morter / Steuernummer: 91004820212

www.mkgoldrainmorter.it info@mkgoldrainmorter.it

Bankverbindung: Raiffeisenkasse Latsch Fil. Goldrain IBAN: IT 73 W 08110 58451 000301204467

16.2 Voll oder beschränkt entmündigte Personen, Konkurschuldner oder Personen, die zu einer Strafe verurteilt wurden, die, auch nur zeitweise, den Ausschluss von öffentlichen Ämtern oder die Unfähigkeit, leitende Funktionen auszuüben, mit sich bringt, können nicht zum Vorstandsmitglied gewählt werden, und verlieren, wenn sie bestellt werden, ihr Amt.

16.3 Die Vorstandsmitglieder bleiben für 3 (drei) Jahre im Amt und können wiedergewählt werden. Mindestens 30 (dreißig) Tage vor dem Mandatsende beruft der Obmann die Mitgliederversammlung für die Wahl des neuen Vorstands ein.

16.4 Kapellmeister/in und Stabführer/in werden vorgeschlagen und vom Vorstand genehmigt, sie bleiben für 3 (drei) Jahre im Amt und können wiedervernannt werden. Die Ernennung muss der Jahreshauptversammlung bei deren nächsten Einberufung mitgeteilt werden.

Art. 17 - Der Vorstand: Regeln für die Einberufung, Funktionsweise und Abstimmung

17.1 Der Vorstand wird vom Obmann/Obfrau immer dann einberufen, wenn er/sie es für zweckmäßig hält oder wenn mindestens 1/3 (ein Drittel) der Vorstandsmitglieder dies beantragen.

17.2 Die Einberufung erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung, die bei den Vorstandsmitgliedern mindestens 4 (vier) Tage vor dem Tag der Vorstandssitzung eingehen muss. In der Einberufung sind Ort, Tag, Uhrzeit sowie die zu behandelnden Tagesordnungspunkte anzugeben.

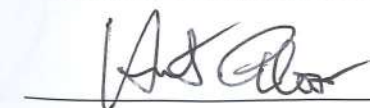
17.3 Wenn an der Vorstandssitzung alle Vorstandsmitglieder teilnehmen, hat die Sitzung auch dann ihre Gültigkeit, wenn keine formelle Einberufung erfolgt ist oder die Vorankündigungsfrist nicht eingehalten wurde.

17.4 Der Vorstand kann seine Sitzung nach denselben für die Mitgliederversammlung vorgesehenen Modalitäten auch per Videokonferenz abhalten.

17.5 Den Vorsitz im Vorstand führt der Obmann/Obfrau bzw. in seiner Abwesenheit der Obmannstellvertreter/in; in Abwesenheit beider führt ein vom Obmann/Obfrau bestimmtes Mitglied aus den Reihen der anwesenden Vorstandsmitglieder den Vorsitz.

der gesetzl. Vertreter: HARALD Plörer

der Schriftführer und Obmann - Stellvertreter: DAVID Stocker



Musikkapelle Goldrain-Mortet / Steuernummer: 91004820212

www.mkgoldrainmortet.it info@mkgoldrainmortet.it

Bankverbindung: Raiffeisenkasse Latsch Fil. Goldrain IBAN: IT 73 W 08110 58451 000301204467

17.6 Die Sitzungen des Vorstands sind ordnungsgemäß konstituiert, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Vollmachten sind nicht zulässig.

17.6 Die Abstimmung erfolgt offen mit Ausnahme der Abstimmungen, die Personen betreffen; für diese Fälle wird eine geheime Stimmabgabe vorgesehen.

17.8 Über die Vorstandssitzung wird ein eigenes Protokoll verfasst, das vom Obmann/Obfrau und vom speziell zu diesem Zweck bestellten Schriftführer/in unterzeichnet wird. Das Protokoll wird in das am Vereinssitz aufbewahrte Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Vorstands eingetragen.

Art. 18 - Befugnisse des Vorstands

18.1 Der Vorstand hat umfassende Kompetenzen für die ordentliche und die außerordentliche Geschäftsführung des Vereins; insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- a) Erstellung des Jahresabschlusses, welcher der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird;
- b) Ausarbeitung eines etwaigen Jahres- und Mehrjahres-Tätigkeitsprogramms, das der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird;
- c) Ausarbeitung einer etwaigen Sozialbilanz, die der Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird;
- d) Ernennung des Obmannes/Obfrau, des Obmannstellvertreters/in, des Schriftführers/in, des Kassiers/in und Ernennung der übrigen Mitglieder des Vorstandes und Regelung der entsprechenden Aufgaben;
- e) Entscheidung über die Anträge auf Mitgliedschaft im Verein und über den Ausschluss von Mitgliedern;
- f) Ausarbeitung von etwaigen internen Geschäftsordnungen zur Funktionsweise des Vereins, die der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind;
- g) Entscheidung über einen etwaigen jährlichen Mitgliedsbeitrag und über seine Höhe;
- h) Beschlussfassung über die Einberufung der Jahreshauptversammlung;
- i) Entscheidung über etwaige Arbeitsverhältnisse mit unselbständig beschäftigten Arbeitnehmern sowie über die Zusammenarbeit mit Mitarbeitern und externen Beratern;

der gesetzl. Vertreter: HARALD Plörer

der Schriftführer und Obmann - Stellvertreter: DAVID Stocker



[Handwritten signature of Harald Plörer]

[Handwritten signature of David Stocker]

Musikkapelle Goldrain-Morter / Steuernummer: 91004820212

www.mkgoldrainmorter.it info@mkgoldrainmorter.it

Bankverbindung: Raiffeisenkasse Latsch Fil. Goldrain IBAN: IT 73 W 08110 58451 000301204467

- j) Bestätigung oder Ablehnung der vom Obmann/Obfrau ergriffenen Dringlichkeitsmaßnahmen;
- k) Führung der Vereinsbücher;
- l) Beschluss über die etwaige Ausübung von weiteren Tätigkeiten und Erbringung des Nachweises, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt, die gegenüber der im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeit einen instrumentellen und zweitrangigen Charakter aufweisen. Genehmigung aller anderen Maßnahmen, die dieser Satzung oder den internen Geschäftsordnungen zufolge dem Vorstand zugewiesen werden;
- m) Genehmigung aller Maßnahmen und Schritte, die zur Umsetzung der Vereinszwecke sowie für die Führung und korrekte Funktionsweise des Vereins nötig sind.

18.2 Der Vorstand kann einem oder mehreren seiner Mitglieder die Befugnis einräumen, bestimmte Rechtshandlungen oder Arten von Rechtshandlungen im Namen und für Rechnung des Vereins vorzunehmen.

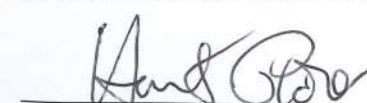
18.3 Der/die **Schriftführer**/in kümmert sich im Allgemeinen um die Führung der Vereinsbücher und führt die Aufgaben aus, die ihm vom Vorstand oder vom Obmann/Obfrau übertragen werden.

18.4 Der/die **Kassier**/Kassierin hat die Aufgabe alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu dokumentieren. Er/sie ist auf Konten des Vereins zeichnungsfähig. Außerdem ist er/sie bei der Erstellung der Bilanz (Jahresabschlussrechnung) behilflich, welche 14 (vierzehn) Tage vor der jährlichen Vollversammlung dem Vorstand und anschließend bei der nächsten Jahreshauptversammlung dieser zur Genehmigung vorgelegt wird.

18.5 Der/die **Jugendleiter** / Jugendleiterin ist in erster Linie für den musikalischen Nachwuchs zuständig und ist zeitgleich Gesprächspartner, bzw. Koordinator mit dem Obmann/Obfrau und Kapellmeister/in, den Vorstandsmitgliedern, den Musikschulen sowie den Eltern der Musikschüler/innen.

18.6 Der/die **Notenwart**/Notenwartin trägt die Verantwortung über das gesamte Notenarchiv, vervielfältigt und verteilt das Notenmaterial. Weiters ist er/sie für die Ordnung und ordnungsgemäße Buchführung im Notenarchiv verantwortlich. Er/sie berichtet auf Nachfrage dem Obmann/Obfrau und Kapellmeister/in über den Stand des Archives.

18.7 Dem/der **Zeugwart**/Zeugwartin obliegt die Betreuung und Verwaltung des gesamten zum Verein gehörenden Inventars. Er/sie hat für eine übersichtlich der gesetzl. Vertreter: **HARALD Plörer** der Schriftführer und Obmann - Stellvertreter: **DAVID Stocker**



Musikkapelle Goldrain-Morter / Steuernummer: 91004820212

www.mkgoldrainmorter.it info@mkgoldrainmorter.it

Bankverbindung: Raiffeisenkasse Latsch Fil. Goldrain IBAN: IT 73 W 08110 58451 000301204467

geordnete Aufbewahrung des Inventars zu sorgen und führt darüber auch Buch. Der/die Zeugwart/in sorgt für die rechtzeitige Aufstellung des Pultes, der Stühle und Ständer bei Aufführungen der Kapelle. Er/sie führt über alle Ein- und Ausgänge von Instrumenten, Trachten und andere Inventargegenstände gewissenhaft Buch und berichtet alljährlich - oder bei Nachfrage des Obmannes/Obfrau - der Jahreshauptversammlung über die Veränderungen im Archiv. Er/sie ist auch für die Instandhaltung und Wartung archivierter Instrumente und Trachten verantwortlich.

Art. 19 - Der Obmann / die Obfrau: Kompetenzen und Amtsdauer

19.1 Der Obmann/Obfrau ist der gesetzliche Vertreter/in des Vereins, er/sie vertritt den Verein gegenüber Dritten und vor Gericht.

19.2 Der Obmann/Obfrau wird aus den Reihen der Vorstandsmitglieder ernannt.

19.3 Der Obmann/Obfrau kann vom Vorstand nach denselben Modalitäten abberufen werden, die für seine Wahl vorgesehen sind.

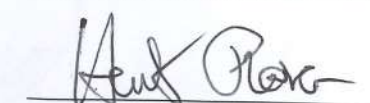
19.4 Der Obmann/Obfrau verliert sein Amt durch Rücktritt, der in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten ist.

19.5 Der Obmann/Obfrau trägt die allgemeine Verantwortung für die Leitung und die erfolgreiche Entwicklung des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:

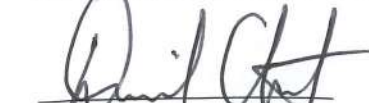
- a) Er/sie unterzeichnet die Schriftstücke und Dokumente, die den Verein sowohl gegenüber den Mitgliedern als auch gegenüber Dritten verpflichten;
- b) er/sie sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und des Vorstands;
- c) er/sie genehmigt bei Bedarf Dringlichkeitsmaßnahmen und legt sie innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen dem Vorstand zur Bestätigung vor;
- d) er/sie beruft die Jahreshauptversammlung und den Vorstand ein und führt darin den Vorsitz.

19.6 Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird der Obmann/Obfrau vom Obmannstellvertreter/in ersetzt. Wenn auch der Obmannstellvertreter abwesend oder verhindert ist, überträgt der Obmann/Obfrau diese Aufgabe ausdrücklich einem anderen Vorstandsmitglied.

der gesetzl. Vertreter: HARALD Plörer



der Schriftführer und Obmann - Stellvertreter: DAVID Stocker



Musikkapelle Goldrain-Mortet / Steuernummer: 91004820212

www.mkgoldrainmortet.it info@mkgoldrainmortet.it

Bankverbindung: Raiffeisenkasse Latsch Fil. Goldrain IBAN: IT 73 W 08110 58451 000301204467

Art. 20 - Gründe für das Ausscheiden aus dem Vorstand und Nachbesetzung von Vorstandsmitgliedern

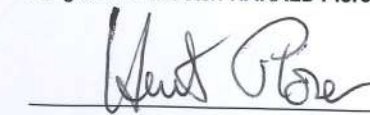
20.1 Das Amt des Vorstandsmitglieds endet aus folgenden Gründen:

- a) Rücktritt, der in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten ist;
- b) Abberufung durch die ordentliche Jahreshauptversammlung;
- c) nachträglicher Eintritt von Unvereinbarkeitsgründen laut Art. 16, Abs. 2 der vorliegenden Satzung;
- d) Verlust der Mitgliedschaft nach Eintritt eines oder mehrerer der Gründe, die in Art. 8 der vorliegenden Satzung genannt sind.

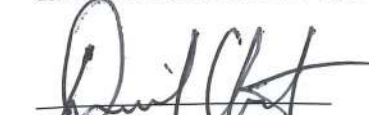
20.2 Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder aus einem oder mehreren der oben genannten Gründe aus dem Amt aus, sorgt der Obmann/Obfrau für die Nachbesetzung anhand der Liste der Nichtgewählten, die im Rahmen der letzten Vorstandswahl erstellt wurde. Die nachrückenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur ersten ordentlichen Jahreshauptversammlung im Amt, die über ihre Bestätigung im Amt entscheiden muss. Wenn sie bestätigt werden, bleiben sie bis zum Ende der laufenden Amtszeit des aktuellen Vorstands im Amt. Wenn das nachrückende Vorstandsmitglied nicht bestätigt wird, wenn die Liste der Nichtgewählten erschöpft ist oder es keine nichtgewählten Personen gibt, sorgt der Obmann/Obfrau für die Nachbesetzung der fehlenden Mitglieder durch Kooptierung, die von der ersten ordentlichen Jahreshauptversammlung bestätigt werden muss. Erfolgt keine Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung, wird eine Neuwahl vorgenommen. Die auf diese Weise nachrückenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Ende der laufenden Amtszeit des aktuellen Vorstands im Amt. Bis zur Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung sind die kooptierten Vorstandsmitglieder bei den Vorstandssitzungen nicht stimmberechtigt.

20.3 Scheidet die Mehrheit der Vorstandsmitglieder aus dem Amt, endet damit die Amtszeit des gesamten Vorstands. Der Obmann/Obfrau oder hilfsweise, bzw. bei Verhinderung des Obmannes/Obfrau, das dienstälteste Vorstandsmitglied muss die ordentliche Jahreshauptversammlung innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Amtszeitende für die Neuwahl des Vorstands einberufen. Bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder bleiben die ausgeschiedenen Mitglieder für die ordentliche Geschäftsführung im Amt.

der gesetzl. Vertreter: HARALD Plörer



der Schriftführer und Obmann - Stellvertreter: DAVID Stocker



Musikkapelle Goldrain-Morter / Steuernummer: 91004820212

www.mkgoldrainmorter.it info@mkgoldrainmorter.it

Bankverbindung: Raiffeisenkasse Latsch Fil. Goldrain IBAN: IT 73 W 08110 58451 000301204467

Art. 21 Das Schiedsgericht

21.1 Über alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht. Es wird bestellt, indem jede Partei zwei Mitglieder hierfür ernannt. Die/der Obfrau/Obmann, als zusätzliches Mitglied, hat den Vorsitz und hat ebenfalls einfaches Stimmrecht, Stimmenthaltungen haben keine Zuordnung. Das Schiedsgericht besteht aus 5 Mitglieder und tagt nach dessen Einberufung durch den/der Obmann/Obfrau – Einberufungsmodalität gemäß der Bestimmung zur Vorstandssitzung.

21.2 Das Schiedsgericht urteilt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Art. 22 - Das Kontrollorgan: Zusammensetzung, Amtsdauer und Funktionsweise

22.1 Falls ernannt, besteht das Kontrollorgan aus 3 (drei) Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung, aber nicht notwendigerweise aus den Reihen der Mitglieder, gewählt werden. Mindestens eines der Mitglieder muss die in Art. 2397, Abs. 2 des italienischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Anforderungen erfüllen.

22.2 Das Kontrollorgan bleibt für 4 (vier) Jahre im Amt und kann wiedergewählt werden.

22.3 Das Kontrollorgan wählt aus den eigenen Reihen eine/n Vorsitzende/n.

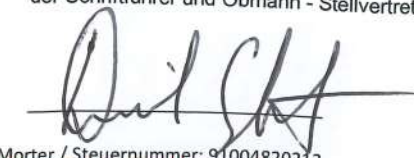
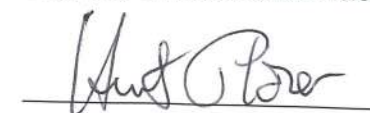
22.4 Das Kontrollorgan verfasst ein Protokoll über die eigene Tätigkeit, das dann in das am Vereinssitz aufbewahrte Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse dieses Organs eingetragen wird.

22.5 Scheiden ein oder mehrere Mitglieder des Kontrollorgans wegen Rücktritt oder aus anderen Gründen vor Ablauf des Mandats aus dem Amt, werden sie durch Neuwahlen durch die Mitgliederversammlung nachbesetzt.

22.6 Die Mitglieder des Kontrollorgans, für die Art. 2399 des italienischen Zivilgesetzbuches gilt, müssen unabhängig sein und ihre Aufgaben objektiv und unparteiisch ausüben. Sie können keine anderen Ämter im Verein bekleiden.

der gesetzl. Vertreter: HARALD Plörer

der Schriftführer und Obmann - Stellvertreter: DAVID Stocker



Musikkapelle Goldrain-Morter / Steuernummer: 91004820212

www.mkgoldrainmorter.it info@mkgoldrainmorter.it

Bankverbindung: Raiffeisenkasse Latsch Fil. Goldrain IBAN: IT 73 W 08110 58451 000301204467

Art. 23 - Befugnisse des Kontrollorgans

23.1 Das Kontrollorgan hat folgende Aufgaben:

- a) Überwachung der Einhaltung der Gesetze und der Satzung und Kontrolle der Wahrung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung;
- b) Überwachung der Angemessenheit der Organisationsstruktur, des Verwaltungs- und Buchhaltungssystems des Vereins und seiner ordnungsgemäßen Funktionsweise;
- c) Kontrolle der Buchhaltung;
- d) Aufgaben in der Überwachung der Einhaltung der zivilgesellschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Ziele, unter besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen der Art. 5, 6, 7 und 8 des Kodex des Dritten Sektors;
- e) Bestätigung darüber, dass die Sozialbilanz nach Maßgabe der ministeriellen Richtlinien ausgearbeitet wurde, auf die in Art. 14 des Kodex verwiesen wird. In der eventuell ausgearbeiteten Sozialbilanz wird über die Ergebnisse dieser Kontrolltätigkeit berichtet;
- f) Teilnahme an den Mitgliederversammlungen, in deren Rahmen der Jahresabschlussbericht vorgelegt wird; Recht auf Teilnahme an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht.

23.2 In den in Art. 31, Abs. 1 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Fällen kann das Kontrollorgan auch die Rechnungsprüfung vornehmen.

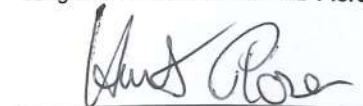
23.3 Das Kontrollorgan hat Zugang zu den für die Ausübung des eigenen Mandats relevanten Vereinsunterlagen. Es kann jederzeit Einsicht nehmen oder Kontrollen durchführen und kann sich zu diesem Zweck bei den Vorstandsmitgliedern über den Verlauf der Vereinstätigkeit oder über bestimmte Geschäfte erkundigen.

Art. 24 - Das Rechnungsprüfungsorgan

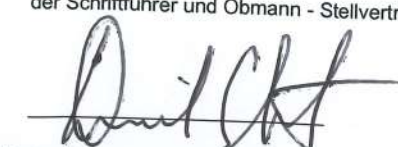
24.1 Falls ernannt, besteht das Rechnungsprüfungsorgan, aus 3 (drei) Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung, aber nicht notwendigerweise aus den Reihen der Mitglieder, gewählt werden. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans müssen im Register der Wirtschaftsprüfer eingetragen sein.

24.2 Das Rechnungsprüfungsorgan bleibt für 4 (vier) Jahre im Amt und kann wieder gewählt werden.

der gesetzl. Vertreter: HARALD Plörer



der Schriftführer und Obmann - Stellvertreter: DAVID Stocker



Musikkapelle Goldrain-Mortet / Steuernummer: 91004820212
www.mkgoldrainmortet.it info@mkgoldrainmortet.it

Bankverbindung: Raiffeisenkasse Latsch Fil. Goldrain IBAN: IT 73 W 08110 58451 000301204467

24.3 Das Rechnungsprüfungsorgan wählt aus den eigenen Reihen eine/n Vorsitzende/n.

24.4 Das Rechnungsprüfungsorgan hat die Aufgabe, die Abschlussprüfung durchzuführen.

24.5 Das Rechnungsprüfungsorgan fasst ein Protokoll über die eigene Tätigkeit, das dann in das am Vereinssitz aufbewahrte Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse dieses Organs eingetragen wird.

24.6 Scheiden ein oder mehrere Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans wegen Rücktritt oder aus anderen Gründen vor Ablauf des Mandats aus dem Amt, werden sie durch Neuwahlen durch die Mitgliederversammlung nachbesetzt.

24.7 Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans müssen unabhängig sein und ihre Aufgaben objektiv und unparteiisch ausüben. Sie können keine anderen Ämter im Verein bekleiden.

Art. 25- Haftung der Vereinsorgane

25.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften neben dem Verein selbst auch persönlich und als Gesamtschuldner die Personen, die im Namen und für Rechnung des Vereins gehandelt haben.

25.2 Die Vorstandsmitglieder, die Mitglieder des Kontrollorgans (soweit ernannt) und des Rechnungsprüfungsorgans (soweit ernannt) haften im Sinne der Bestimmungen über die Haftung in Aktiengesellschaften - soweit diese vereinbar sind - gegenüber der Organisation, den Gläubigern des Vereins, den Gründern, den Mitgliedern und Dritten.

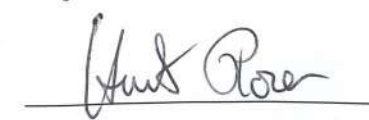
Art. 26 - Vereinsbücher und Register

26.1 Der Verein ist zur Führung folgender Bücher verpflichtet:

- a) Mitgliederbuch
- b) Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Vorstands;

der gesetzl. Vertreter: HARALD Plörer

der Schriftführer und Obmann - Stellvertreter: DAVID Stocker



Musikkapelle Goldrain-Morter / Steuernummer: 91004820212

www.mkgoldrainmorter.it info@mkgoldrainmorter.it

Bankverbindung: Raiffeisenkasse Latsch Fil. Goldrain IBAN: IT 73 W 08110 58451 000301204467

26.2 Der Verein muss ein Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Kontrollorgans führen, wenn dieses Organ ernannt wird.

26.3 Der Verein muss weiters ein Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Rechnungsprüfungsorgans führen, wenn dieses Organ ernannt wird.

26.4 Der Verein muss ein Verzeichnis der ehrenamtlich Tätigen führen.

Art. 27 - Zweckbestimmung des Vereinsvermögens und Gemeinnützigkeit

27.1 Das Vereinsvermögen wird für die Ausübung der satzungsmäßigen Tätigkeit und ausschließlich zur Realisierung der zivilgesellschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Ziele verwendet.

27.2 Die - auch indirekte - Ausschüttung von Gewinnen und Verwaltungsüberschüssen, Fonds und Rücklagen mit jeglicher Bezeichnung an die Gründer, Mitglieder, Arbeitnehmer/innen und Mitarbeiter/innen, an Vorstandsmitglieder und an die Mitglieder von anderen Vereinsorganen, auch bei einem Austritt oder in allen anderen Fällen, in denen eine Einzelperson ihre Vereinsmitgliedschaft auflöst, ist verboten.

Art. 28 - Geldmittel

28.1 Der Verein bezieht die Geldmittel für die Organisation des Vereins und für die Ausübung der eigenen Tätigkeit aus folgenden Quellen:

- a) Mitgliedsbeiträge (sofern vorgesehen);
- b) öffentliche Beiträge, Beiträge von Privatpersonen;
- c) testamentarische Schenkungen und Nachlässe;
- d) Vermögenserträge;
- e) Sammlung von Geldmitteln;
- f) Rückerstattungen im Rahmen von Abkommen;
- g) Erlöse aus den im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten und aus den weiteren Tätigkeiten laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors;
- h) alle anderen Einnahmen, die gemäß Kodex des Dritten Sektors und gemäß den anderen einschlägigen Bestimmungen zulässig sind.

der gesetzl. Vertreter: HARALD Plörer

der Schriftführer und Obmann - Stellvertreter: DAVID Stocker



Musikkapelle Goldrain-Morter / Steuernummer: 91004820212

www.mkgoldrainmorter.it info@mkgoldrainmorter.it

Bankverbindung: Raiffeisenkasse Latsch Fil. Goldrain IBAN: IT 73 W 08110 58451 000301204467

28.2 Für die im allgemeinen Interesse geleistete Tätigkeit darf der Verein nur eine Spesenvergütung für die nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten erhalten, soweit diese Tätigkeit nicht als eine dem Vereinszweck dienliche Nebentätigkeit mit den Beschränkungen laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors ausgeübt wird.

Art. 29 - Jahresabschluss

29.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

29.2 Am Ende jedes Geschäftsjahres muss der Vorstand die Jahresabschlussrechnung erstellen, die von der ordentlichen Jahreshauptversammlung genehmigt werden muss. Letztere muss innerhalb von 120 (hundertzwanzig) Tagen nach dem Ende des Geschäftsjahres einberufen werden, auf jeden Fall aber rechtzeitig, um eine Genehmigung der Jahresabschlussrechnung innerhalb 30. Juni zu gewährleisten.

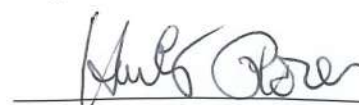
29.3 Der Jahresabschluss muss in den 8 (acht) Tagen vor der zu seiner Genehmigung einberufenen Jahresabschlussrechnung am Vereinssitz hinterlegt werden; auf schriftliche Anfrage kann jedes Mitglied in Anwesenheit des Obmannes/Obfrau oder eines von ihm/ihr Beauftragten Mitgliedes, in das Dokument Einsicht nehmen.

Art. 30 - Auflösung des Vereins und Übertragung des Vermögens

30.1 Die Auflösung des Vereins wird von der außerordentlichen Jahresabschlussrechnung - sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung - mit Zustimmung von mindestens 3/4 (drei Vierteln) der Mitglieder beschlossen.

30.2 Die Versammlung, welche die Auflösung beschließt, ernennt einen oder mehrere Liquidatoren und beschließt den Verwendungszweck des Restvermögens, das unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Körperschaften des Dritten Sektors zugewiesen werden muss.

der gesetzl. Vertreter: HARALD Plörer



der Schriftführer und Obmann - Stellvertreter: DAVID Stocker



Musikkapelle Goldrain-Morter / Steuernummer: 91004820212

www.mkgoldrainmorter.it info@mkgoldrainmorter.it

Bankverbindung: Raiffeisenkasse Latsch Fil. Goldrain IBAN: IT 73 W 08110 58451 000301204467

Art. 31 - Verweisbestimmung

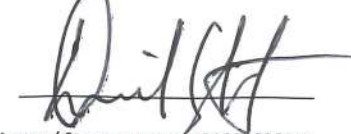
31.1 Für alles, was nicht ausdrücklich in dieser Satzung vorgesehen ist, gelten der Kodex des Dritten Sektors und seine Durchführungsbestimmungen und - soweit vereinbar - das Zivilgesetzbuch und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen.



der gesetzl. Vertreter: HARALD Plörer



der Schriftführer und Obmann - Stellvertreter: DAVID Stocker



Musikkapelle Goldrain-Morter / Steuernummer: 91004820212

www.mkgoldrainmorter.it info@mkgoldrainmorter.it

Bankverbindung: Raiffeisenkasse Latsch Fil. Goldrain IBAN: IT 73 W 08110 58451 000301204467

MUSIKKAPELLE GOLDRAIN-MORTER

Anhang zu den Satzungen

Artikel 1:

§ 1 Hochzeitsordnung

- a) Bei Hochzeiten von ordentlichen Mitgliedern rückt die ganze Musikkapelle unentgeltlich zum Weckruf aus, und zwar an jenem Zeitpunkt, der dem Vereinsvorstand als der geeignetste erscheint. Das Weitere wird auf Wunsch des Brautpaares nach Zustimmung des/der Obmannes/Obfrau geregelt.

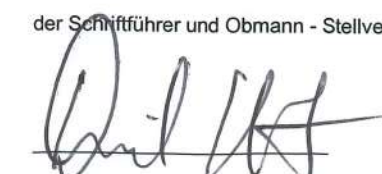
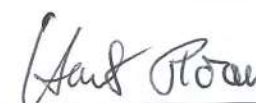
Artikel 2:

§ 1 Begräbnisordnung:

- a) Folgende Verstorbene werden von der ganzen Musikkapelle zu Grabe geleitet:
- Ehrenmitglieder (siehe Artikel 5.3);
 - Fahnenpatinnen;
 - Alle ausübenden aktiven Mitglieder und Mitglieder mit Funktion;
 - deren Eltern und Ehepartner;
 - alle Kinder der ausübenden Mitglieder und Mitglieder mit Funktion;
 - bei allen Mitgliedern die 20 (zwanzig) Jahre bei der Musikkapelle Goldrain-Morter aktiv tätig waren;

der gesetzl. Vertreter: HARALD Plörer

der Schriftführer und Obmann - Stellvertreter: DAVID Stocker



Musikkapelle Goldrain-Morter / Steuernummer: 91004820212

www.mkgoldrainmorte.it info@mkgoldrainmorte.it

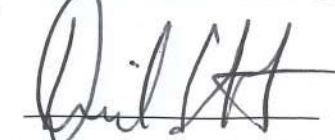
Bankverbindung: Raiffeisenkasse Latsch Fil. Goldrain IBAN: IT 73 W 08110 58451 000301204467

- b) Die Vereinsfahne geleitet folgende Personen zu Grabe:
- Ehrenmitglieder;
 - Fahnenpatinnen;
 - Alle ausübenden Mitglieder und Mitglieder mit Funktion;
- c) Ferner obliegt es dem Vorstand bei besonderen Fällen z.B. Ableben von Persönlichkeiten usw. über einen besonderen Antrag der Gemeindeverwaltung Latsch, der Fraktionsverwaltung von Goldrain oder Morter, oder anderen Entscheidungsträgern in beiden Heimatorten über eine Teilnahme zu entscheiden.
- d) Weiters entscheidet der Vorstand über eventuelle Spenden, Todesanzeigen in den Medien, Kränze und dergleichen;
- e) Sollte der Ort des Begräbnisses weit entfernt sein so entscheidet der Vorstand über eine Beteiligung;
- f) Für ausgeschlossene Mitglieder kommen obige Bestimmungen nicht in Frage;
- g) Bei Angehörigen, derer Personen die aus dem Verein aus irgendwelchen Gründen ausgetreten sind und auch länger als 20 Jahre Mitglied der Musikkapelle Goldrain-Morter waren, (Austrittsdatum ist jener Tag, an dem die unmittelbar nächste Vorstandssitzung stattfindet, um 24:00 Uhr jenes Tages) werden die Angehörigen nicht von der Kapelle nicht zu Grabe geleitet.
- h) Es gibt keine Nachhaltefrist für Ausgetretene Mitglieder. Das heißt: Tritt jemand aus dem Verein aus irgendwelchen Gründen z.B. am 01.02. aus und die nächste Vorstandssitzung, mit dem Punkt auf der Tagesordnung: Austritt eines Mitgliedes (oder ähnlich), findet z.B. am 03.04. statt, ist die Person bis zum (in diesem Beispiel) 03.04. bis um 24:00 Uhr Mitglied des Vereines. Ab dem (in diesem Beispiel) 04.04. um 0:00 Uhr ist die Person nicht mehr Mitglied der Musikkapelle Goldrain-Morter und im Falle eines Ablebens der Person oder derer Angehörigen tritt Absatz a und Absatz b dieses Artikels der Satzung ausser Kraft.

der gesetzl. Vertreter: HARALD Plörer



der Schriftführer und Obmann - Stellvertreter: DAVID Stocker



Musikkapelle Goldrain-Morter / Steuernummer: 91004820212

www.mkgoldrainmorter.it info@mkgoldrainmorter.it

Bankverbindung: Raiffeisenkasse Latsch Fil. Goldrain IBAN: IT 73 W 08110 58451 000301204467

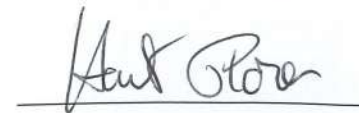
Artikel 3:

§ 1 **Zusatzpflichten:**

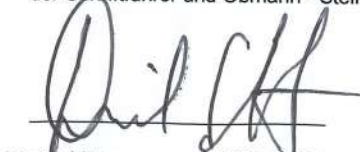
- a) Die Tracht wird von der Musikkapelle bis zum vollendeten 19. Lebensjahr zur Gänze bezahlt. Ab dem 20. Lebensjahr muss jeder/e Musikant/in die Hälfte des Kaufpreises der neu angekauften Tracht, oder einzelne Stücke der Tracht selber bezahlen. Sollte ein Musikant/in aus irgendwelchen Gründen aus dem Verein ausscheiden und ab dem Tag, an dem die neue Tracht überreicht wurde, über 10 Jahre lang die selbe Tracht hat und in diesen 10 Jahren immer (durchgehend) Mitglied der Musikkapelle Goldrain-Morter war, geht die Tracht in Besitz des Musikanten/in über.
- Scheidet ein Musikant/in vor Vollendung des 10. Jahres, ab dem Kauf der neuen Tracht aus irgendwelchen Gründen aus der Musikkapelle Goldrain-Morter aus, so wird, die eventuell bezahlte Hälfte des Kaufpreises als Leihgebühr betrachtet und die Tracht bleibt im Besitz der Musikkapelle Goldrain-Morter.
- Sollte ein Musikant die Tracht vor Beendigung des 10. Jahres, ab dem Kauftag der Tracht erwerben wollen, entscheidet der Vorstand über den Kaufpreis.
- Das Trachtenhemd, die Bluse, Strümpfe bzw. Socken muss jede/r Musikant/in immer selber bezahlen.
- Ordnungsgemäße Schuhe bei den Herren: sind vom Mitglied selber anzukaufen.
- Ordnungsgemäße Schuhe bei den Damen: die Hälfte des Kaufpreises übernimmt die Musikkapelle unter der Voraussetzung, dass die Schuhe in einem vom Vorstand festgelegten Geschäft erworben werden. Die Schuhe gehen in Besitz der Musikantin über.
- Auch auf die Ordnungsgemäße Instandhaltung der Tracht ist immer der/die Besitzer/in der Tracht auf Eigenkosten Verantwortlich.



der gesetzl. Vertreter: HARALD Plörer



der Schriftführer und Obmann - Stellvertreter: DAVID Stocker



Musikkapelle Goldrain-Morter / Steuernummer: 91004820212

www.mkgoldrainmorter.it info@mkgoldrainmorter.it

Bankverbindung: Raiffeisenkasse Latsch Fil. Goldrain IBAN: IT 73 W 08110 58451 000301204467

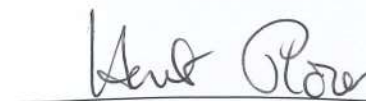
Artikel 4:

§ 1 Abänderung des Anhanges der Satzungen:

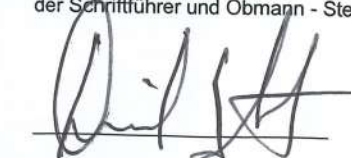
- a) Beschlüsse über Abänderung des Anhanges zu den Satzungen der Musikkapelle Goldrain-Morter können nur unter denselben Voraussetzungen wie bei den ordentlichen Satzungen durchgeführt werden, siehe Art 14.
- b) Der Anhang zu den Satzungen muss zusammen mit den Satzungen jedem Mitglied, nach einer Abänderung innerhalb von 60 Tagen ab Ende des Genehmigungsprozesses ausgehändigt werden. Eine schriftliche Empfangsbestätigung muss eingeholt werden; diese kann in digitaler-, Papier- oder ähnlicher Form erfolgen.



der gesetzl. Vertreter: **HARALD Plörer**



der Schriftführer und Obmann - Stellvertreter: **DAVID Stocker**



Musikkapelle Goldrain-Morter / Steuernummer: 91004820212

www.mkgoldrainmorter.it info@mkgoldrainmorter.it

Bankverbindung: Raiffeisenkasse Latsch Fil. Goldrain IBAN: IT 73 W 08110 58451 000301204467



AGENZIA DELLE ENTRATE – UFFICIO DI MERANO
AGENTUR DER EINNAHMEN – AMT MERAN

Registrato in data odierna
Registriert mit heutigem Datum

14 LUG. 2025

al n./ unter Nr. 320
Esatti - Eingezahlt €

Serie 3

Il Funzionario – Der Funktionär* (Daniela Fanton)

* firma su delega del Direttore Provinciale a.i. Egon Sanin

* Unterschrift laut Vollmacht des Landesdirektors a.i. Egon Sanin